

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach  
- Synopse -**

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 590), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 15.06.1999, 29.02.2000 und 14.12.2006 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am .....folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	
<p><b>I. Geschäftsführung des Rates</b></p>	<p><b>I. Geschäftsführung des Rates</b></p>	
<p><b>1. Vorbereitung der Ratssitzungen</b></p>	<p><b>1. Vorbereitung der Ratssitzungen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</b></p>	
<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen.</p>	<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen.</p>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

## - Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)	Erläuterungen
(2) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.	(2) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.	
(3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.	<b>(3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.</b>	Mit der Einführung des neuen Sitzungsmanagementprogramms besteht die Möglichkeit, Mandatsträgern die Sitzungsunterlagen auch auf elektronischem, Passwort geschützten Weg zur Verfügung zu stellen.
(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizufügen.	(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. <b>Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff</b>	Siehe Erläuterungen § 1 Abs. 3 GeschO

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**  
**- Synopse -**

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
	<b>Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.</b>	
<b>§ 2 Ladungsfrist</b>	<b>§ 2 Ladungsfrist</b>	
(1) Die Einladung muß den Ratsmitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.	(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.	
(2) In besonders dringenden Fällen muß die Einladung spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	
	(3) <b>Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.</b>	Siehe Erläuterungen § 1 Abs. 3 GeschO
<b>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</b>	<b>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</b>	
(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der	(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**

**- Synopse -**

<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p>	<p>oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p>	
<p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, daß die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschuß vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.</p> <p>Faßt der Rat keinen entsprechenden Beschluß, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verpflichtet, die Entscheidung des Rates gem. § 54 Abs. 2 GO NW anzufechten.</p>	<p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.</p> <p>Fasst der Rat keinen entsprechenden Beschluss, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verpflichtet, die Entscheidung des Rates gem. § 54 Abs. 2 GO NRW anzufechten.</p>	
<p>(3) Die Tagesordnung ist in folgender Reihenfolge aufzustellen:</p> <p>1.Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender</p>	<p>(3) Die Tagesordnung ist in folgender Reihenfolge aufzustellen:</p> <p>1.Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender</p>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung und der Beschlußfähigkeit;</p> <p>2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung;</p> <p>3. Bericht über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefaßten Beschlüsse;</p> <p>4. Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters;</p> <p>5. Durchführung der Einwohnerfragestunde;</p> <p>6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen oder dringlichen Beschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NW;</p> <p>7. Beschlußvorschläge der Ausschüsse;</p> <p>8. Beschlußvorschläge der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die dieser wegen ihrer besonderen Dringlichkeit ohne vorherige Beratung in einem Ausschuß einbringt;</p>	<p>Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;</p> <p>2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung;</p> <p>3. Bericht über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse;</p> <p>4. Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters;</p> <p>5. Durchführung der Einwohnerfragestunde;</p> <p>6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen oder dringlichen Beschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;</p> <p>7. Beschlussvorschläge der Ausschüsse;</p> <p>8. Beschlussvorschläge der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die diese(r) wegen ihrer besonderen Dringlichkeit ohne vorherige Beratung in einem Ausschuss einbringt;</p>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>9. Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges;</p> <p>10. Anfragen der Ratsmitglieder.</p> <p>11. Beratungsgegenstände des nichtöffentlichen Teiles in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 2 bis 10</p>	<p>9. Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges;</p> <p>10. Anfragen der Ratsmitglieder.</p> <p>11. Beratungsgegenstände des nichtöffentlichen Teiles in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 2 bis 10</p>	
<b>§ 4 Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>§ 4 Öffentliche Bekanntmachung</b>	
<p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>	<p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>	
<b>§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</b>	<b>§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</b>	Anpassung an die Regelung in der Muster- geschäftsordnung; Optimierung der Sit- zungsorganisation
(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unver-	(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich,	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**  
**- Synopse -**

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>züglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.</p>	<p>spätestens zu Beginn der Sitzung, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.</p>	
<p>(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.</p>	<p>(2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, <b>haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Informationsrecht des Rates</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Informationsrecht des Rates</b></p>	<p>Klarstellung, Anpassung an gesetzliche Änderungen</p>
<p>(1) Der Rat ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtverwaltung zu unterrichten.</p>	<p><b>(1) Für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht gelten die Vorschriften des § 55 GO NRW.</b></p>	
<p>(2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann er von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.</p>	<p><b>(2) Zuständig für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung der Akteneinsicht sind ausschließlich die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Beigeordneten.</b></p>	
<p>(3) In Einzelfällen muß auf Beschluß des Rates</p>	<p><b>(3) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der</b></p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach  
- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder auch einem einzelnen von den Antragstellerinnen/Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden.</p>	<p><b>Rat darüber hinaus im Rahmen seiner Aufgaben von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. Für die Verwertung der gespeicherten Daten gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</b></p>	
<p><b>2. Durchführung der Ratssitzungen</b></p>	<p><b>2. Durchführung der Ratssitzungen</b></p>	
<p><b>a) Allgemeines</b></p>	<p><b>2.1 Allgemeines</b></p>	
<p align="center"><b>§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzung</b></p>	<p align="center"><b>§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p>	
<p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen/Zuhörer sind - außer</p>	<p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind -</p>	



**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach  
- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>im Falle des § 21 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p>	<p>außer im Falle des § 21 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p>	
<p>(1) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten,</li> <li>b) Liegenschaftssachen,</li>   <li>c) Auftragsvergaben,</li> <li>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</li> <li>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</li> </ul>	<p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten,</li> <li>b) <b>Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,</b></li> <li>c) Auftragsvergaben,</li> <li>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</li> <li>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</li> </ul>	<p>Konkretisierung</p>

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach  
- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NW).</p> <p>g) Bürgerschaftsangelegenheiten und Kredite</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.</p>	<p><b>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs.1 GO NRW)</b></p> <p>g) Bürgerschaftsangelegenheiten und Kredite</p> <p><b>h) Berichte gem. § 113 Abs. 5 GO NRW von Vertreterinnen/Vertreter der Stadt in Organen kommunaler Gesellschaften</b></p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.</p>	<p>Anpassung, die durch die Einführung des NKF erforderlich ist</p> <p>Klarstellung</p>
<p>(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeig-</p>	<p>(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeig-</p>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
neter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NW).	eigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).	
(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	
<b>§ 8 Vorsitz</b>	<b>§ 8 Vorsitz</b>	
(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NW.	(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.	
(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu lei-	(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich zu leiten. Sie/er handhabt die	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
ten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NW) aus.	Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.	
<b>§ 9 Beschlussfähigkeit</b>	<b>§ 9 Beschlussfähigkeit</b>	
(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NW).	(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).	
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).	(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern</b>	<b>§ 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates</b>	
(1) Muß ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.	(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.	
(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.	(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.	
(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluß fest. Der Ratsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.	(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
	<p><b>(4)Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der Stellvertretenden Bürgermeisterin/dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</b></p>	<p>Klarstellung, da die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Mitglied des Rates, aber kein Ratsmitglied ist (Abs.1 und 3 GeschO).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Teilnahme an Sitzungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Teilnahme an Sitzungen</b></p>	
<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangen (§ 69 Abs. 1 GO NW).</p>	<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten <del>und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter</del> nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).</p>	<p>§ 69 Abs. 1 GO NRW enthält eine abschließende Regelung zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates.</p> <p>Es gehört zum Organisationsrecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu entscheiden, welche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter zur bestmöglichen Betreuung an der jeweiligen Sitzung teilnehmen sollen ( Held u.a., Kommunalverfassung NRW, Kommentar zu § 69 GO, Erl. 1.2)</p>

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NW).	(2) Mitglieder eines Ausschusses können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).	Die in § 48 Abs.4 S.1 GO NRW enthaltene Formulierung „nach Maßgabe der Geschäftsordnung“ ist i. S. einer umfassenden Regelungsbefugnis zu verstehen. Der Rat kann die Teilnahme der Mitglieder von Ausschüssen an den nichtöffentlichen Sitzungen auch völlig ausschließen, sie nach Personengruppen oder nach Tagesordnung unterschiedlich regeln (Held u. a., Kommunalverfassung NRW, Kommentar zu § 48 GO, Erl. 13.2)
<b>b) Gang der Beratungen</b>	<b>2.2 Gang der Beratungen</b>	
<b>§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</b>	<b>§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</b>	
(1) Anträge, die die Zuständigkeit eines Fachausschusses berühren, werden vom Rat ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss überwiesen.	(1) Anträge, die die Zuständigkeit eines Fachausschusses berühren, werden vom Rat ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss überwiesen.	
(2) Der Rat kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte	(2) Der Rat kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p>	<p>zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p>	
<p>(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NW). Der Ratsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	
<p>(4) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluß die Angelegenheit</p>	<p>(4) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Ta-</p>	



**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**

**- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>von der Tagesordnung ab.</p>	<p>gesordnung ab.</p>	
<p>(5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	<p>(5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	
<p align="center"><b>§ 13 Redeordnung</b></p>	<p align="center"><b>§ 13 Redeordnung</b></p>	
<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorge-</p>	<p>(1)Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1, Nr. 9 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung</p>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)	Erläuterungen
sehen, so erhält zunächst die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Wort.	vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Wort.	
(2.) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 4 und 5 entsprechend.	(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 5 und 6 GeschO entsprechend.	
(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.	(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.	
(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	
(5) Will die Bürgermeisterin/der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so muß er den Vorsitz vorübergehend abgeben. Kurze Bemerkungen zur Sache und Anträge zur Geschäftsordnung sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von ihrem/seinem Platz aus gestattet.	<b>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</b> Will die Bürgermeisterin/der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so muss sie/er den Vorsitz vorübergehend abgeben. Kurze Bemerkungen zur Sache und Anträge zur Geschäftsordnung sind der Bürgermeisterin/dem	Konkretisierung

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
	Bürgermeister von ihrem/seinem Platz aus gestattet.	
(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle bis zu 10 Minuten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Redezeit bis zu 5 Minuten verlängern. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle bis zu 10 Minuten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Redezeit bis zu 5 Minuten verlängern. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	
<b>§ 14 Erklärungen und Bemerkungen</b>	<b>§ 14 Erklärungen und Bemerkungen</b>	
(1) Zu einer Erklärung können die Fraktionen auch außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten. Das Wort wird auf Antrag durch Beschluß des Rates erteilt.	(1) Zu einer Erklärung können die Fraktionen auch außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten. Das Wort wird auf Antrag durch Beschluß des Rates erteilt.	
(2) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Beschlußfassung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Die Rednerin/Der Redner darf nur eigene Ausführungen richtig stellen oder Angriffe zurückweisen,	(2) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Beschlußfassung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Die Rednerin/Der Redner darf nur eigene Ausführungen richtig stellen oder Angriffe zurückweisen, die in der	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
die in der Aussprache gegen ihn erhoben wurden, nicht aber zur Sache sprechen.	Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden, nicht aber zur Sache sprechen.	
<b>§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</b>	<b>§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</b>	
<p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf Schluß der Aussprache (§ 16),</li> <li>b) auf Schluß der Rednerliste (§ 16),</li> <li>c) auf Verweisung an einen Ausschuß oder an den Bürgermeister,</li> <li>d) auf Vertagung (§ 16),</li> <li>e) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (§ 16),</li> <li>f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</li> <li>g) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</li> <li>h) auf namentliche oder geheime Abstimmung,</li> <li>i) auf Einberufung des Ältestenrates,</li> <li>j) auf Rücknahme eines Antrages.</li> </ul>	<p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf Schluss der Aussprache (§ 16),</li> <li>b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16),</li> <li>c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,</li> <li>d) auf Vertagung,</li> <li>e) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung</li> <li>f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</li> <li>g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</li> <li>h) auf namentliche oder geheime Abstimmung,</li> <li>i) auf Einberufung des Ältestenrates.</li> </ul>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)	Erläuterungen
(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.	(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.	
(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	
<b>§ 16</b> <b>Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste, Vertagung, Absetzung</b>	<b>§ 16</b> <b>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, <del>Vertagung, Absetzung</del></b>	Streichung der Formulierung „ <i>Vertagung, Absetzung</i> “ auf Empfehlung des Verwaltungsgerichts Köln (siehe Sachdarstellung in der Vorlage Nr. 0152/2012)
Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Tagesordnungspunktes vertagt oder beendet, die Rednerliste geschlossen oder die An-	Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes <del>vertagt</del> , beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. <b>Wird ein solcher An-</b>	Streichung der Formulierung „ <i>vertagt</i> ,“ auf Empfehlung des Verwaltungsgerichts Köln (siehe Sachdarstellung in der Vorlage Nr. 0152/2012)

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
gelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt wird. Ein solcher Antrag darf nur gestellt werden, wenn je ein Ratsmitglied jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.	<b>trag gestellt, so gibt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</b> Ein solcher Antrag darf nur gestellt werden, wenn je ein Ratsmitglied jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.	
<b>§ 17 Anträge zur Sache</b>	<b>§ 17 Anträge zur Sache</b>	
(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge sowie Zusatz- und Änderungsanträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen Beschlußvorschlag enthalten.	(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.	
	<b>Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.</b>	Konkretisierung
(2) Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansät-	(2) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
zen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	
<b>§ 18 Abstimmung</b>	<b>§ 18 Abstimmung</b>	
(1) Nach Schluß der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	
(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	
(3) Auf Antrag von mindestens 1/20 der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.	(3) Auf Antrag von mindestens 1/20 der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.	
(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der	(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
Ratsmitglieder (§ 50 Abs. 1 S. 4 GO NW) wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt (§ 50 Abs. 1 S. 4 GO NRW). Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	
(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang (§ 50 Abs. 1 S.5 GO NW).	(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang (§ 50 Abs. 1 S.5 GO NRW).	
Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.	
<b>§ 19 Wahlen</b>	<b>§ 19 Wahlen</b>	
(1)Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	(1)Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	
(2)Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe	(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der offenen Abstimmung wider-	



## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig.	spricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig.	
(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer in diesem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).	(3) Gewählt ist die <b>vorgeschlagene Person</b> , die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).	Redaktionelle Überarbeitung
(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.	(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO. NRW.	
<b>§ 20 Fragerecht der Ratsmitglieder</b>	<b>§ 20 Fragerecht der Ratsmitglieder</b>	
(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche	(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.</p>	<p>Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. <b>Schriftliche Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen</b>, sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.</p>	<p style="text-align: center;">Klarstellung</p>
<p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Die Fragestellerin/der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Tagen verwiesen werden.</p>	<p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Die Fragestellerin/Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Werktagen verwiesen werden.</p>	
<p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 oder</p>	<p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**  
**- Synopse -**

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>2 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft demselben oder einer anderen Fragestellerin/einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,</p> <p>c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p>	<p>2 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft derselben/demselben oder einer/einem anderen Fragestellerin/Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,</p> <p>c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p>	
<p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(3) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Fragerecht der Einwohnerinnen/Einwohnern</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Fragerecht von Einwohnern</b></p>	
<p>(1) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner ist in die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind vor der Ratssitzung schriftlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister</p>	<p>(1) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner ist in die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen. In diesem Fall ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind <b>spätestens zwei Arbeitstage</b> vor der Ratssitzung schriftlich der</p>	<p>Die Aufnahme einer Antragsfrist wird vorgeschlagen, um der Bürgermeisterin / dem</p>

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach  
- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>zuzuleiten. Die Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten begrenzt.</p>	<p>Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten begrenzt.</p>	<p>Bürgermeister Gelegenheit zu geben, eine qualifizierte Beantwortung der Fragen vorzubereiten. Einzelheiten des Verfahrens sind in der Vorlage zur Einwohnerfragestunde erläutert. Denkbar wäre, Beginn und Dauer der Einwohnerfragestunde in der Geschäftsordnung festzuschreiben, was allerdings zur Lasten einer flexibleren Handhabung ginge. Der Beginn 18.00 Uhr wurde seinerzeit zwischen den Fraktionen vereinbart, um auch Berufstätigen die Teilnahme an der Einwohnerfragestunde zu erleichtern.</p>
<p>(2) Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, zwei Zusatzfragen zu stellen.</p>	<p>(2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p>	
<p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im</p>	<p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Re-</p>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	
<p><b>c) Ordnung in den Sitzungen</b></p>	<p><b>2.3 Ordnung in den Sitzungen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht</b></p>	
<p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23-25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p>	<p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 - 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**

**- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörerinnen/Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörerinnen/Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	
<p align="center"><b>§ 23 Ordnungsruf und Wortentzug</b></p>	<p align="center"><b>§ 23 Ordnungsruf und Wortentziehung</b></p>	
<p>(1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen.</p>	<p>(1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen.</p>	
<p>(2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich ziehen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p>	<p>(2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p>	
<p>(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal</p>	<p>(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**

**- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p>	<p>einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p>	
<p align="center"><b>§ 24 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluß aus der Sitzung</b></p>	<p align="center"><b>§ 24 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</b></p>	
<p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluß des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluß festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bewirkt, daß das Ratsmitglied für den</p>	<p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeit-</p>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.	raum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.	
<b>§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b>	<b>§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b>	
(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht der Betroffenen/dem Betroffenen der Einspruch zu.	(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht der Betroffenen/dem Betroffenen der Einspruch zu.	
(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der Betroffenen/des Betroffenen. Ihr/ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der Betroffenen/dem Betroffenen zuzustellen.	(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.	
<b>III. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</b>	<b>III. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</b>	
<b>§ 26 Niederschrift</b>	<b>§ 26 Niederschrift</b>	
(1) Über die im Rat gefaßten Beschlüsse ist durch	(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch	



**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**

**- Synopse -**

<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,</li> <li>b) die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen,</li> <li>c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,</li> <li>d) die behandelten Beratungsgegenstände,</li> <li>e) die gestellten Anträge,</li> <li>f) die Beschlüsse und die Wahlen mit dem Abstimmungsverhalten der Fraktionen und die Ergebnisse von Wahlen.</li> </ul>	<p>die Schriftführerin / den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,</li> <li>b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,</li> <li>c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,</li> <li>d) die behandelten Beratungsgegenstände,</li> <li>e) die gestellten Anträge,</li> <li>f) die gefassten Beschlüsse und die Wahlen mit dem Abstimmungsverhalten der Fraktionen sowie und die Ergebnisse von Wahlen.</li> </ul>	
<p>(1) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten und nach dem Tage der Sitzung innerhalb einer Woche als Entwurf erstellt und innerhalb von 28 Tagen den Ratsmitgliedern zugeleitet werden.</p>	<p>(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten und nach dem Tage der Sitzung innerhalb einer Woche als Entwurf erstellt und innerhalb von 28 Tagen den Ratsmitgliedern zugeleitet werden.</p>	
<p>(2) Die Schriftführerin/der Schriftführer</p>	<p>(3) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**

**- Synopse -**

<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p>	<p>Rat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p>	
<p>(3) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und einer/einem vom Rat zu bestellenden Schriftführerin/ Schriftführer mit Datum unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten.</p>	<p>(4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und einer/einem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer mit Datum unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und den Fraktionen in der Form zuzuleiten, <b>wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</b></p>	<p>Erläuterung siehe § 1 Abs. 3 GeschO</p>
<p>(5) Jede Sitzung des Rates ist auf Tonband aufzunehmen. Das Tonband kann von jedem Ratsmitglied während der Dienststunden in der Stadtverwaltung abgehört werden. Das Tonband kann nach einem Jahr gelöscht werden.</p>	<p><b>(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf</b></p>	<p>Anpassung an die Rechtslage</p>

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach  
- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
	<p><b>die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung die Tonaufzeichnung abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der Schriftführerin / vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen.</b></p>	
<p align="center"><b>§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit</b></p>	<p align="center"><b>§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit</b></p>	
<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann da-</p>	<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann</p>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
durch geschehen, daß die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefaßten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluß an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.	dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.	
(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefaßten Beschlüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.	(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	Bisher Absatz 3
(3) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	(3) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.	Bisher Absatz 2
<b>II. Geschäftsführung der Ausschüsse</b>	<b>II. Geschäftsführung der Ausschüsse</b>	
<b>§ 28 Grundregel</b>	<b>§ 28 Grundregel</b>	
Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vor-	Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschrif-	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)	Erläuterungen
schriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 29 und § 29a dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.	ten entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.	
<b>§ 29</b> <b>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b>	<b>§ 29</b> <b>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b>	
(1) Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NW).	(1) Die/der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). <b>Die/der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.</b>	Anpassung an die gesetzliche Regelung in § 48 Abs. 2, S. 3,4 GO NRW
(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschußsitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne daß es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.	(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.	
(3) Die Beschlußfähigkeit von Ausschüssen ist	(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürger (stimmberechtigte Ausschußmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p>	<p>über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p>	
<p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschußmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuß Stellung zu nehmen.</p>	<p>(4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister <b>und</b> die Beigeordneten <del>und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter</del> sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. <del>Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter</del> <b>Sie</b> sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 69 Abs. 2 GO NRW und Erläuterungen zu § 11 Abs. 1 GeschO</p>

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)	Erläuterungen
(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zu allen Ausschußsitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschußsitzungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.	(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.	
(6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschußmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend	(6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend	
(7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern innerhalb von 28 Tagen zuzuleiten.	(7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern innerhalb von 28 Tagen in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. <b>Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte</b>	Anpassung an Anforderungen des Datenschutzes

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach  
- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
	<p><b>Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</b></p>	
<p>(8) Zur Vorbereitung der Beratungen und zum Zwecke der Unterrichtung in den Ausschüssen können die Vorsitzenden der Ausschüsse von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. In Einzelfällen muß auf Beschluß des Ausschusses auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Ausschusses, Akteneinsicht gewährt werden.</p>		<p>Entfällt, da die Regelung in § 6 GeschO auch für die Ausschüsse gilt.</p>
<p>(9) §§ 6 und 21 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.</p>		
<p align="center"><b>§ 29a Besonderes Verfahren im Ausschuß für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW</b></p>	<p align="center"><b>§ 30 Besonderes Verfahren im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW</b></p>	<p>Neue Gliederungsziffer</p>
<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister prüft im Vorfeld die Zulässigkeit der Anregungen</p>	<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister prüft im Vorfeld die Zulässigkeit der Anregungen</p>	



## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>und Beschwerden gem. § 24 GO. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss zusammengefasst vorgelegt werden.</p> <p>Betreffen die Anregungen und Beschwerden eine Angelegenheit, mit der der Rat oder ein Fachausschuss bereits befasst waren, ist die Stellungnahme und/oder Entscheidung dieser Gremien dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden mit vorzulegen.</p>	<p>und Beschwerden gem. § 24 GO. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss zusammengefasst vorgelegt werden.</p> <p>Betreffen die Anregungen und Beschwerden eine Angelegenheit, mit der der Rat oder ein Fachausschuss bereits befasst waren, ist die Stellungnahme und/oder Entscheidung dieser Gremien dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden mit vorzulegen.</p>	
<p>(2) 2.1 Durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister werden Anregungen und Beschwerden ohne Einbindung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sie eine Angelegenheit betreffen, für die die Stadt Bergisch Gladbach örtlich oder sachlich nicht zuständig ist;</li> <li>b) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit oder fehlender Namens- und Anschriftenangabe nicht möglich ist;</li> <li>c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde zum</li> </ol>	<p>(2) 1. Durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister werden Anregungen und Beschwerden ohne Einbindung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sie eine Angelegenheit betreffen, für die die Stadt Bergisch Gladbach örtlich oder sachlich nicht zuständig ist;</li> <li>b) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit oder fehlender Namens- und Anschriftenangabe nicht möglich ist;</li> <li>c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde zum</li> </ol>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**

**- Synopse -**

<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Inhalt haben, d) sie Anregungen und Beschwerden städtischer Bediensteter aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis enthalten, e) mit ihnen lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird, f) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegen die guten Sitten verstößt.</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet in den Fällen a), c), und d) die Anregung oder Beschwerde an die zuständige Stelle weiter. Sie/er teilt der Antragstellerin/ dem Antragsteller mit, aus welchem Grund die Anregung oder Beschwerde ohne inhaltliche Beratung zurückgewiesen wurde. Der Ausschuß ist über die nach Buchstabe a) - f) zurückgewiesenen Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>Inhalt haben, d) sie Anregungen und Beschwerden städtischer Bediensteter aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis enthalten, e) mit ihnen lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird, f) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegen die guten Sitten verstößt.</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet in den Fällen a), c), und d) die Anregung oder Beschwerde an die zuständige Stelle weiter. Sie/er teilt der Antragstellerin/ dem Antragsteller mit, aus welchem Grund die Anregung oder Beschwerde ohne inhaltliche Beratung zurückgewiesen wurde. Der Ausschuss ist über die nach Buchstabe a) - f) zurückgewiesenen Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.</p>	
<p>2.2 Auf Beschluß des Ausschusses können Anregungen und Beschwerden ausgesetzt oder zurückgewiesen werden, die sich gegen Verwaltungshandlungen rich-</p>	<p>2. Auf Beschluss des Ausschusses können Anregungen und Beschwerden ausgesetzt oder zurückgewiesen werden, die sich gegen Verwaltungshandlungen richten,</p>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>ten, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können oder anhängig sind oder in der Angelegenheit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. 2.3 Der Ausschuß kann die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, wenn eine bereits behandelte Eingabe wiederholt wird, ohne daß sie neue Gesichtspunkte enthält.</p>	<p>gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können oder anhängig sind oder in der Angelegenheit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. 3. Der Ausschuss kann die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, wenn eine bereits behandelte Eingabe wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält.</p>	
<p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über Ort und Termin der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, in der die Anregung oder Beschwerde behandelt wird. Wird die Eingabe im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden behandelt, kann der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Beschluß des Ausschusses Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich zu der Anregung oder Beschwerde zu äußern.</p>	<p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über Ort und Termin der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, in der die Anregung oder Beschwerde behandelt wird. Wird die Eingabe im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden behandelt, kann der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Beschluss des Ausschusses Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich zu der Anregung oder Beschwerde zu äußern.</p>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(4) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgabe zeitnah Stellungnahmen von anderen Gremien anzufordern. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Eingabe, soweit nicht ein anderes Gremium oder die Behörde Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister abschließend zuständig sind. In diesen Fällen ist die Eingabe mit einer Empfehlung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden an die zuständige Stelle weiterzuleiten.</p>	<p>(4) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgabe zeitnah Stellungnahmen von anderen Gremien anzufordern. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Eingabe, soweit nicht ein anderes Gremium oder die Behörde Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister abschließend zuständig sind. In diesen Fällen ist die Eingabe mit einer Empfehlung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden an die zuständige Stelle weiterzuleiten.</p>	
<p>(5) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>(5) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.</p>	
<p><b>§ 30</b> <b>Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</b></p>	<p><b>§ 31</b> <b>Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</b></p>	
<p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entschei-</p>	<p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entschei-</p>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
dungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlußfassung nicht mitgerechnet, weder von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschußmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.	dungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.	
(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	
<b>III. Ältestenrat</b>	<b>III. Ältestenrat</b>	
<b>§ 31 Bildung, Tätigkeit, Einberufung</b>	<b>§ 32 Bildung, Tätigkeit, Einberufung</b>	
(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Führung seiner Geschäfte unterstützt. Mitglieder des Ältestenrates sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden.	(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Führung ihrer/seiner Geschäfte unterstützt. Mitglieder des Ältestenrates sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden.	
(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann den Ältestenrat jederzeit, auch während einer Sitzung einberufen. Sie/er muß ihn auf Antrag	(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann den Ältestenrat jederzeit, auch während einer Sitzung einberufen. Sie/er muss ihn auf Antrag eines	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**

**- Synopse -**

<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>eines Mitgliedes des Ältestenrates unverzüglich einberufen.</p>	<p>Mitgliedes des Ältestenrates unverzüglich einberufen.</p>	
<p><b>IV. Fraktionen</b></p>	<p><b>IV. Fraktionen</b></p>	
<p><b>§ 32 Bildung von Fraktionen</b></p>	<p><b>§ 33 Bildung von Fraktionen</b></p>	
<p>(1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung!</p>
<p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stel-</p>	<p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der / des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seines Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen ab-</p>	

## Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach

### - Synopse -

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b>	<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b>	<b>Erläuterungen</b>
len oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.	zugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.	
(3.) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantinnen/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.	(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.	
(4.) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.	(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der / von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.	
	(5.) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-	Anpassung an die Vorgaben des Datenschutzes; bisher § 34 Abs. 3 GeschO

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**

**- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
	<p>Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>	
<p align="center"><b>§ 33 Informationsrecht der Fraktionen</b></p>	<p align="center"><b>§ 34 Informationsrecht der Fraktionen</b></p>	
<p>(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p>	<p>(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. <b>Ferner können Fraktionen zur Vorbereitung ihrer Beratungen von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister Auskünfte über von dieser / diesem eingebrachte Vorlagen verlangen.</b></p>	



**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**

**- Synopse -**

<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>(2) Das Auskunftersuchen ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.</p>	<p><b>(2) Die Auskunftersuchen nach Absatz 1 sind durch die / den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Von schriftlich erteilten Auskünften erhalten die anderen Fraktionen je eine Kopie.</b></p>	
<p>(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten i.S. des § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NW gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>		<p>Jetzt § 33 Abs. 5 GeschO</p>

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach  
- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
	<p align="center"><b>V. Datenschutz</b></p>	<p>Anpassung an die Regelungen des Datenschutzes</p>
	<p align="center"><b>§ 35 Datenschutz</b></p>	
	<p><b>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</b></p> <p><b>Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.</b></p> <p><b>Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang</b></p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**

**- Synopse -**

<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
	<p><b>stehende handschriftliche oder andere Notizen.</b></p>	
	<p><b>§ 36 Datenverarbeitung</b></p>	
	<p><b>Die Mitglieder der Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</b></p> <p><b>Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</b></p> <p><b>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betrof-</b></p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach  
- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
	<p>fenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).</p> <p>Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung über-</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach  
- Synopse -**

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
	<p><b>geben werden.</b></p> <p><b>Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.</b></p>	
<p><b>VI. Schlußbestimmungen, Inkrafttreten</b></p>	<p><b>VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</b></p>	
<p align="center"><b>§ 34 Schlußbestimmungen</b></p>	<p align="center"><b>§ 37 Inkrafttreten</b></p>	
<p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.12.1985 in der Fassung des I. Nachtrags vom 02.04.1992 außer Kraft.</p> <p>Der I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.03.2000 in Kraft.</p> <p>Der II. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Glad-</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ..... außer Kraft.</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach**

**- Synopse -**

<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -</b></p>	<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu – (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>bach tritt am 15.12.2006 in Kraft.</p>		